

Besondere Mietbedingungen

Für über die Plattform „Campanda GmbH“ vermittelte Anmietung eines Wohnmobils gelten diese besonderen Mietbedingungen zwischen dem Vermieter und Ihnen (nachfolgend "Mieter" genannt) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, als Ergänzung zu den AGB der „Campanda GmbH“. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sollten sich diese Mietbedingungen und die AGB der „Campanda GmbH“ widersprechen, gehen die jeweiligen Regelungen dieser besonderen Mietbedingungen vor.

1. Zustandekommen des Vertrages

1.1
Die auf der Campanda Plattform vom Vermieter dargestellten Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Mieter hat über den entsprechenden Button auf der Website von Campanda die Möglichkeit eine unverbindliche Anfrage zu stellen. Ggf. kann der Vermieter ein verbindliches Angebot an den Mieter per E-Mail abgeben. In dem Fall ist der Vermieter an dieses Angebot mit einer Frist von 24 Stunden gebunden. Der Mieter nimmt das Angebot des Vermieters verbindlich an, in dem er über den entsprechenden Button "kostenpflichtig buchen" das Angebot bestätigt. Damit gilt der Mietvertrag über das gebuchte Wohnmobil rechtsverbindlich als abgeschlossen.

Nimmt der Mieter das verbindliche Angebot nicht fristgerecht an, behält sich der Vermieter das Recht vor, das Angebot anderen Interessenten zu unterbreiten und so den Abschluss eines Mietvertrages herbeizuführen.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Allgemeines

Durch den Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter das Recht, das Fahrzeug für die vereinbarte Dauer im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen. Der Vermieter erhält dadurch insbesondere den Anspruch auf Zahlung des Mietzinses und sonstiger vertraglich vereinbarter Entgelte. Gegenstand des Vertrages ist nur die Anmietung eines Wohnmobils. Reiseleistungen bzw. eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) schuldet der Vermieter nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag - insbesondere die §§ 651 a-I BGB - finden keinerlei Anwendung. Der Mieter führt seine Fahrt selbständig durch und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein.

2.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen, welche auch durch äußerste Sorgfalt vom Vermieter nicht verhindert werden können (hierzu gehören insbesondere Streiks, behördliche oder gerichtliche Anordnungen und Fälle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung trotz dahingehenden Deckungsgeschäfts) hat der Vermieter nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Vermieter dazu, die Lieferung um die Dauer des behindernden Ereignisses zu verschieben.

2.3 Rücktritt

Bei Nichtverfügbarkeit aus zuvor genannten Gründen oder wegen eintretender Betriebsstörungen kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten. Der Vermieter verpflichtet sich dabei, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und etwaige bereits erbrachte

Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten, Schadensersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter bestehen nicht.

2.4 Annahmeverzug

Gerät der Kunde mit der Annahme des gebuchten Fahrzeugs in Verzug, ist der Vermieter nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen gemäß Abschnitt 8 Anwendung. Während des Annahmeverzugs trägt der Kunde die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung.

3. Übergabevoraussetzung, Mindestalter des Fahrers, Führerschein

3.1 Der Fahrer muss mindestens das 20. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr im Besitz eines für die jeweilige Fahrzeugklasse in Deutschland gültigen Führerscheins, z.B. der Klasse 3, der Klasse B für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg oder der Klasse C1 von mehr als 3.500 kg Gesamtgewicht sein.

Voraussetzung für die Übergabe des Wohnmobils ist zum deren Zeitpunkt die Anwesenheit des Mieters mit Vorlage seines gültigen Personalausweises und Führerscheins. Sofern der Mieter nicht berechtigt ist das Fahrzeug zu führen, muss zusätzlich ein im Mietvertrag genannter berechtigter Fahrer mit Vorlage seines gültigen Führerscheins anwesend sein.

Kommt es infolge fehlender, in diesem Abschnitt genannter Voraussetzung zu einer verzögerten Übergabe, geht dies zu Lasten des Mieters. Kann weder zum vereinbarten Übergabezeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist diese Voraussetzung erfüllt werden, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen gemäß Abschnitt 8 Anwendung.

4. Zahlungsbedingungen und Entgelte

4.1 Preise

Der Mietpreis richtet sich jeweils nach den in den Angeboten genannten Preisen. Etwaige benötigte Mehr-Km (falls nicht bereits im Preis enthalten) werden bei Fahrzeugrückgabe laut Angebot berechnet.

Kraftstoffkosten, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährgelühren als auch Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters.

Bei der Preisberechnung werden unterschiedliche Saisonzeiten berücksichtigt. Sofern nicht anders vereinbart, werden der Tag der Fahrzeugübernahme und der Tag der Rückgabe zusammen als ein Miettag berechnet, wenn die Summe deren Mietdauer 24 Stunden nicht überschreitet und das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt fristgerecht zurückgegeben wird. Fällt in diesem Fall der Tag der Fahrzeugübernahme nicht in die gleiche Saison, wie der Tag der Rückgabe, so gilt der Mietpreis des Übernahmetages.

4.2 Tankregelung

Die Fahrzeugübernahme erfolgt mit vollem Tank. Bei Rückgabe nicht vollgetankten Fahrzeuges wird vorerst ein Kautionsanteil in Höhe von 200 EUR einbehalten und ausschließlich die tatsächlichen Treibstoffkosten zur vollständigen Füllung - ohne zusätzliche Gebühren/Aufschläge - berechnet. Im Falle der Füllstandsmeldung "Reserve" wird zusätzlich zur Tankfüllung ein Aufschlag in Höhe von 30 EUR erhoben.

Der Differenzbetrag zum genannten einbehaltenen Kautionsanteil wird auf das Bankkonto des Mieters innerhalb von fünf Werktagen überwiesen.

4.3 Aufwandspauschale

Pro Anmietung wird eine einmalige Aufwandspauschale gemäß Angebot dazu gerechnet. In dieser sind u. a. die Einweisung, eine Gasflasche, Außenreinigung und WC-Chemie enthalten.

4.4 Anzahlung

Die Anzahlung ist unmittelbar mit Abschluss der Buchung zu leisten und erfolgt über den Zahlungsdienstleister MANGOPAY S.A., 59 Boulevard Royal, L-2449 Luxembourg (siehe AGB der Campanda GmbH). Deren Höhe beträgt 40% des Gesamtrechnungsbetrages (soweit nicht ein abweichender Betrag ausgewiesen ist). Der Vermieter kann im Falle nicht fristgerechter Zahlung vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen gemäß Abschnitt 8 Anwendung.

4.5 Restbetrag

Der restliche Rechnungsbetrag muss bis spätestens 6 Wochen vor dem vereinbarten Mietbeginn auf dem Konto, bzw. PayPal-Account des Vermieters eingegangen sein. Der Vermieter kann im Falle nicht fristgerechter Zahlung vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen gemäß Abschnitt 8 Anwendung.

5. Kautio

5.1 Fälligkeit

Bei Übernahme des Fahrzeuges ist eine Kautio in Höhe von 1.000 Euro in bar zu hinterlegen. Alternativ kann diese auch unter vorheriger Absprache mit dem Vermieter auf sein Bankkonto überwiesen werden.

5.2 Rückgabe

Die Kautio wird bei ordnungs- und vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs sowie nach erfolgter Mietvertragsendabrechnung zurückerstattet. Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (z.B. Reinigungskosten, Toilettenreinigung, Betankungskosten, Schäden, ...) werden bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kautio verrechnet, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind. Infolge eines Schadensereignisses anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvorschlages abrechnen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast hat der Vermieter das Recht die Kautio zurückzubehalten.

6. Versicherungsschutz

6.1 Das Mietfahrzeug ist gemäß den geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert:

- **Haftpflichtversicherung** gegenüber Dritten mit einer Deckung für Sach- und Vermögensschäden bis zu 100 Mio. Euro, bei Personenschäden jedoch begrenzt auf 12 Mio. Euro pro geschädigte Person
- **Teilkasko-/ Vollkaskoschutz** - Soweit der Mieter lt. Versicherungsbedingungen für Schäden nicht voll zu haften hat, gilt für den Vollkaskoschutz eine Selbstbeteiligung von 500 Euro, bzw. für den Teilkaskoschutz ebenfalls eine Selbstbeteiligung von 500 Euro.
- **Schutzbrief**, u.a. mit folgenden Leistungen:
 - Pannen- und Unfallhilfe
 - Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
 - Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
 - Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

- Ersatzwagen-Organisation bei Ausfall des Fahrzeuges
- Nutzungsausfallentschädigung nach Unfall
- Ersatzteilversand
- Fahrzeug-Rücktransport
- Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall
- Fahrzeug-Verzollung und -Verschrottung

7. Fahrzeugübernahme und Fahrzeugrückgabe

7.1 Übergabe

Falls nicht anders vereinbart, erfolgen die Übernahme und die Rückgabe des Mietfahrzeugs jeweils um 16:00 Uhr an der Wohnmobilvermietung in 76479 Steinmauern.

7.2 Kontrolle

Bei Übernahme bzw. Rückgabe des Fahrzeugs haben der Mieter gemeinsam mit dem Vermieter dieses auf seinen Zustand sowie auf die richtige Angabe des Treibstofftankstandes, auf die Angabe zur Sauberkeit und auf das Vorhandensein von Zubehör hin zu überprüfen. Dabei ist jeweils ein Übergabeprotokoll vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Die durch den Mieter festgestellten Schäden, Fehlteile, Verschmutzungen und ungenügende Füllstände sind vor Fahrtantritt gegenüber dem Vermieter anzuzeigen und werden durch den Vermieter auf dem Übergabeprotokoll vermerkt. Nach Fahrtantritt beschädigte bzw. fehlende Gegenstände werden dem Mieter berechnet, sofern dieser die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten hat.

7.3 Einweisung

Vor der Fahrzeugübernahme erfolgt eine ausführliche Fahrzeug-Einweisung. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs vorenthalten, bis die Fahrzeug-Einweisung abgeschlossen ist.

7.4 Verspätete Übernahme

Durch den Mieter verantwortete Übergabeverzögerungen (z.B. bei verspätetem Erscheinen, bei Verzögerungen während der Einweisung, etc.) und Kosten gehen zu Lasten des Mieters. In diesem Fall ist der Vermieter berechtigt eine zusätzliche Gebühr von 50 Euro pro angefangene Stunde der Verzögerung zu verlangen.

7.5 Verspätete Rückgabe

Gibt der Mieter das Fahrzeug nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt für den über die Vertragsdauer oder über den vereinbarten Zeitpunkt hinausgehenden Zeitraum der Vorenthaltung ein Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Mietzinses (tageweise), sowie eine zusätzliche Gebühr von 50 Euro pro angefangene Stunde zu verlangen.

Darüber hinaus behält sich der Vermieter vor eventuelle Schadensersatzansprüche (z.B. Schadensersatzansprüche des nachfolgenden Mieters etc.) gegen den Mieter geltend zu machen. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in Textform möglich. Die Berechtigung zur Nutzung des Mietfahrzeugs erstreckt sich nur auf die vereinbarte Nutzungsdauer. Eine Fortsetzung des Gebrauchs nach Ablauf der Mietzeit führt auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Vermieters grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrages. Die Regelung des § 545 BGB findet ausdrücklich keine Anwendung.

Kommt der Mieter seiner Rückgabeverpflichtung auch nach einer weiteren ausdrücklichen Rückgabeaufforderung nicht nach bzw. ist für den Vermieter nicht erreichbar, behält sich der Vermieter vor, Strafanzeige zu erstatten. Hierdurch entstehende Kosten sind durch den Mieter zu tragen, es sei denn, er hat den Verstoß gegen die Rückgabeverpflichtung nicht zu vertreten.

7.6 Verfrühte Rückgabe

Rückgaben des Fahrzeugs vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit haben keine Verringerung der vereinbarten Miete zur Folge, es sei denn, das Fahrzeug kann anderweitig vermietet werden.

7.7 Rückgabezustand

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt von innen gereinigt und in protokolliertem Zustand (lt. Übergabeprotokoll) an den Vermieter zurückzugeben. Hat der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeugs die Toilette nicht geleert und/oder nicht gereinigt, oder den Innenraum nicht oder ungenügend gereinigt, so werden zusätzliche Reinigungskosten lt. Preisliste fällig. Bei erhöhtem Reinigungsaufwand (z.B. bei Lebensmittelrückständen im Kühlschrank oder verschmutzter Herdplatte etc.) werden darüber hinaus die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten berechnet. Wird das Fahrzeug nicht im vollgetankten Zustand zurückgegeben, so findet die Tankregelung lt. Abschnitt 4.2 Anwendung. Der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, bleibt dem Mieter unbenommen.

8. Rücktritt und Umbuchung

8.1 Rechtlicher Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht vorgesehen ist. Der Vermieter räumt dem Mieter allerdings ein vertragliches Rücktrittsrecht im nachfolgend beschriebenen Umfang ein. Es bleibt dem Mieter unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.

8.2 Rücktritt

Bei Rücktritt von der verbindlichen Buchung werden folgende Stornogebühren fällig:

30% des Gesamtmietpreises bis zum 90. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn

80% des Gesamtmietpreises vom 89. bis 15. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn

100% des Gesamtmietpreises vom 14. Tag bis zum Tag des vereinbarten Mietbeginns

Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter. Eine Nichtabnahme/-abholung gilt als Rücktritt. Zur Absicherung des Stornorisikos wird der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung empfohlen.

8.3 Ersatzmieter

Die Gestellung eines Ersatzmieters ist nur mit Genehmigung des Vermieters möglich. Dieser kann die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern.

9. Ersatzfahrzeug

9.1 Bereitstellung

Kann das Fahrzeug in der gebuchten Fahrzeugkategorie im Zeitpunkt der Übergabe nicht bereitgestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares oder größeres Fahrzeug bereitzustellen. Gleiches gilt, wenn das Fahrzeug ohne Verschulden des Mieters zerstört wird oder absehbar ist, dass die Nutzung infolge einer Beschädigung, die der Mieter nicht zu vertreten hat, unangemessen lange unmöglich sein wird. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs.2 Nr. 1BGB ist für diese Fälle ausgeschlossen, es sein denn die Stellung eines Ersatzfahrzeuges schlägt fehl, verzögert sich oder wird durch den Vermieter verweigert. Hierdurch entstehende höhere Nebenkosten, wie Fährr- oder Mautgebühren sowie Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters. Soweit berechnete Interessen des Mieters entgegenstehen, kann er die Annahme eines größeren Fahrzeuges als vertragsgemäße Leistung ablehnen.

9.2 Fahrzeugkategorie

Akzeptiert der Mieter ein verfügbares Ersatzfahrzeug in einer kleineren Fahrzeugkategorie, erstattet der Vermieter die sich ergebende Preisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugkategorien.

9.3 Verschulden des Mieters

Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch einen Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, den der Mieter zu vertreten hat, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs.2 Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

10. Verhalten bei Unfall oder Schadensfall

10.1 Der Mieter/Fahrer hat nach einem Unfall oder bei einem Brand-, Entwendungs-, Wild- oder sonstigem Schaden unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Der Mieter/Fahrer darf sich solange nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nachgekommen ist. Das strafrechtlich sanktionierte Verbot des unerlaubten Entferns vom Unfallort im Sinne von § 142 Strafgesetzbuch-StGB ist zu beachten. Unterlässt der Mieter, den Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen, haftet er voll (siehe Abschnitt 13.3) Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, so hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen. Daneben hat der Mieter den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Unfalls oder Schadenereignisses, auch bei geringfügigen Schäden zu informieren. Der Unfall-/Schadensbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Für die Aufklärung müssen Fragen an den Vermieter und an den Mietfahrzeug-Versicherer zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zur Leistungspflicht des Versicherers wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Alle angeforderten Nachweise sind vorzulegen, soweit es dem Mieter billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen. Der Mieter muss für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen des Vermieters/ Mietfahrzeug-Versicherers befolgen, soweit dies für ihn zumutbar ist. Der Mieter muss dem Mietfahrzeug-Versicherer Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zur Leistungspflicht ermöglichen, soweit dies für ihn zumutbar ist. Des Weiteren ist der Mieter verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Er hat hierbei den Weisungen des Mietfahrzeug-Versicherers zu befolgen, soweit dies für ihn zumutbar ist. Schadenersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen nicht anerkannt werden. Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe dem Vermieter mitzuteilen.

11. Obliegenheiten des Mieters

11.1 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen und haftet im vollen Umfang, dass nur Personen das Mietfahrzeug führen, die die vorgenannten Bedingungen (siehe Abschnitt 3) erfüllen. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Der Mieter hat für das Handeln der Fahrer wie für eigenes einzustehen.

11.2 Fahrer

Das Fahrzeug darf – ausgenommen in Notfällen – nur vom Mieter selbst bzw. dem/n berechtigten Fahrer(n) geführt werden. Der Mieter muss persönlich bei der Abholung des Mietfahrzeuges erscheinen (Sofern der Mieter nicht berechtigt ist das Fahrzeug zu führen ist auch die Anwesenheit eines Fahrers bei der Abholung erforderlich).

Des Weiteren verpflichtet sich der Mieter vor Überlassung des Fahrzeuges an einen weiteren Fahrer zu prüfen, ob sich dieser im Zeitpunkt der Nutzung in einem fahrtüchtigen Zustand und im Besitz der erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis befindet und keinem Fahrverbot unterliegt. Außerdem hat der Mieter die Pflicht, den/die Fahrer über die Geltung und den Inhalt dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zu informieren.

11.3 Ordnungsgemäße Handhabung

Das Mietfahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln (hierzu gehört insbesondere die Kontrolle des Öl- und Wasserstandes sowie des Reifendruckes, Verwendung des vorgeschriebenen Kraftstoffes), ordnungsgemäß und den Vorgaben/Betriebsanleitungen entsprechend zu bedienen sowie jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Das Lenkradschloss muss beim Verlassen des Fahrzeuges eingerastet sein. Der Mieter hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, Zuladungsbestimmungen, Fahrzeugabmessungen (Höhe, Breite) und technischen Regeln sind zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, dass sich das Mietfahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.

11.4 Rauchverbot

Innerhalb des Mietfahrzeuges besteht Rauchverbot (Das gleiche gilt im Falle von ausgeliehenem Pavillon innerhalb dessen)!

11.5 Nutzungsverbot

Die Nutzung des Fahrzeugs ist untersagt, wenn dadurch gegen geltendes Recht verstoßen wird oder das Beschädigungsrisiko steigt, dies ist insbesondere auch der Fall:

- bei der Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen
- zur Weitervermietung oder Leihe
- zu Zwecken, die einer übermäßigen Beanspruchung des Fahrzeuges führen
- zur gewerblichen Personen- oder Fernverkehrsbeförderung;
- für Fahrschulübungen, Geländefahrten
- für Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenen Gelände
- Fahrten in Kriegsgebiete sind unzulässig
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind
- außerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die nicht zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

11.6 Notwendige Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs wiederherzustellen, dürfen vom Mieter bis zu einer Höhe von 150 Euro ohne Nachfrage beim Vermieter bei einer Fachwerkstatt in Auftrag gegeben werden. Im Übrigen dürfen Reparaturen nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Erstattung der dadurch angefallenen und genehmigten Reparaturkosten leistet der Vermieter nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise und Belege im Original, sofern der Mieter nicht für den der Reparatur zugrundeliegenden Defekt den Vorgaben dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend haftet. Darüber hinaus hat der Mieter für die Erstattung die Pflicht, die Altteile dem Vermieter vorzulegen, sofern sie für ihn verfügbar waren und der Rücktransport zumutbar ist.

11.7 Umbauten

Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.

11.8 Haustiere

Haustiere dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters mit vom Mieter / Fahrer zu stellenden, zulässigen Sicherungsvorrichtungen/-einrichtungen mitgenommen werden. Für die Einhaltung der entsprechenden Tierschutz-, Beförderungs-, Impf- und Transit-/Einreisebestimmungen ist der Mieter/Fahrer eigenverantwortlich. Haustiere können zu einer kostenpflichtigen Sonderreinigung führen, insbesondere wenn das Fahrzeug nach Tier riecht und/oder Tierhaare/-ausscheidungen vorzufinden sind. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung/Zuwiderhandlung entstehen sowie ein dem Vermieter entgangener Gewinn durch die zeitweise Nichtvermietbarkeit gehen zu Lasten des Mieters.

11.9 Offenlegung der Fahrerangaben

Der Mieter verpflichtet sich, den Namen und die Adresse des/der Fahrer(s) des Fahrzeuges mitzuteilen, sofern der Vermieter an der Offenlegung ein berechtigtes Interesse hat, insbesondere bei Schadenfällen des Fahrers.

11.10 Kindersitze

Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nur zulässig mit amtlich genehmigten und nach Größe, Alter und Gewicht gewählten Kindersitz (§21 StVO) auf dazu geeigneten und zugelassenen Sitzplätzen.

12. Haftung des Vermieters

12.1 Haftungsausschluss

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit dies im Rahmen der für das Vermietfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen abgedeckt ist.

Für durch die Versicherungen nicht abgedeckte Schäden haftet der Vermieter nur, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei Rückgabe des Mietfahrzeuges zurückgelassen werden.

12.2 Haftungsvorbehalt

Der vorstehende Haftungsausschluss betrifft nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben vom Haftungsausschluss unberührt.

13. Haftung des Mieters

13.1 Allgemeines

Der Mieter haftet dem Vermieter für die rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeuges in vertragsgemäßem Zustand sowie für Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und darüber hinausgehende Schäden des Vermieters aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten, soweit der Mieter (bzw. der Fahrer) den Schaden oder Verlust zu vertreten hat, nach Umfang folgender Anschnitte.

13.2 Haftung bis zum Selbstbehalt

Soweit die abgeschlossene Versicherung greift, haftet der Mieter bei leichter Fahrlässigkeit während der vereinbarten Nutzungsdauer bis zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt, pro Schadensfall, soweit diese Bedingungen keine weitergehende Haftung anordnen.

13.3 Uneingeschränkte Haftung

Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gilt in nachfolgend genannten Fällen ebenfalls nicht, der Mieter haftet uneingeschränkt in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden:

- Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz während der vereinbarten Nutzungsdauer (Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit, bzw. des Vorsatzes trägt der Mieter.)
- Schadensentstehung durch Fahruntüchtigkeit aufgrund Alkohol- oder Drogeneinflusses
- Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis oder Vertragsverletzung bezüglich des Mindestalters des Fahrers oder Verletzung anderer Obliegenheiten des Mieters (Abschnitt 11)
- Verletzung von Vertragspflichten hinsichtlich Verhaltens bei Unfall oder Schadensfall (Abschnitt 10)
- Bei Schäden, die durch Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe verursacht werden

Die Haftungsbeschränkung entfällt nicht, wenn die Verletzung der Vertragspflicht weder Einfluss auf den Schadenseintritt oder auf die Feststellung des Schadens sowie auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Gewährung der Haftungsbeschränkung hat. Dies gilt nicht im Falle arglistigen Verhaltens.

13.4 Freistellung

Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter für alle während der Nutzung des Mietfahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, die er zu vertreten hat, in vollem Umfang von der Haftung freizustellen. Eingehende Kostenbescheide, etc. werden an den Mieter weitergeleitet.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1 Allgemeines

Der Vermieter ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche in eigenem Namen. Die Aufrechnung ist mit Ausnahme von unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen ausgeschlossen.

14.2 Speicherung und Weitergabe von Personaldaten

Personenbezogene Daten werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen gespeichert. Der Vermieter behält sich jedoch die Weitergabe dieser Daten an berechnigte Dritte vor, insbesondere bei Verstoß gegen den Vertrag, das Wechsel- und Scheckgesetz, Zoll-, Devisen- oder Verkehrsbestimmungen sowie bei gerichtlicher Beitreibung ausstehender Forderungen.

14.3 GPS Ortung

Das Mietfahrzeug kann mit einem GPS Ortungssystem ausgestattet sein. Mit solchem System ist es möglich, die Positionsdaten des Fahrzeuges zu bestimmen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Geschäftssitz vom Vermieter als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder der Kunde keinen Gerichtsstand in Deutschland hat, oder nach Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt hat oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

15.2 Rechtswahl

Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

15.3 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen besonderen Mietbedingungen nicht.

Stand: 31.01.2018